

## **Merkblatt: Abbruch von Gebäuden**

Stand Juli 2025

Dieses Merkblatt gilt für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial **bis zu 500 m³**. Bei **größeren Maßnahmen** ist gem. § 2a Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz ein **Entsorgungskonzept** zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Ein **Entsorgungskonzept** ist außerdem grundsätzlich beim Abbruch von Gewerbe- und Industriegebäuden zu erstellen und vorzulegen.

Alle anfallenden Abfälle bei Abbrucharbeiten sind gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung – Verwertung oder Beseitigung – zu gewährleisten. Der Abbruch sollte daher geplant und kontrolliert erfolgen, um die getrennt gehaltene Fraktionen vorrangig dem Recycling oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen.

- **Spätestens 5 Tage vor Beginn der Abbruchmaßnahme** ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde eine Abbruch-Meldung (siehe Seite 2) vorzulegen.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss das Gebäude von allen Einrichtungsgegenständen, Fenstern, Hausrat, Lagergut, Sperrmüll, Bodenbelägen und sonstigen Anlagen sowie schadstoffhaltigen Materialien geräumt worden sein.
- In und um den abzubrechenden Gebäudekomplex lagernde Abfälle und **wassergefährdende Stoffe** sind vor Beginn der Abbrucharbeiten zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Behältnisse (z. B. Tanks, Fässer) und Bauwerke (z. B. Abscheider), die Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Substanzen aufweisen können, sind vor Ihrem Ausbau von einem Fachbetrieb so zu reinigen, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- **Asbesthaltige Baustoffe** (Abfallschlüssel 170 605\*) z. B. Dacheindeckungen, Dachpappen, Putz, Fliesenkleber und Dichtungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes (TRGS 519) und des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) zu demontieren und zu entsorgen. Feste asbesthaltige Abfälle unterliegen der Andienungspflicht zur Zentralen Reststoffdeponie des Hochsauerlandkreises (ZRD) in Meschede-Frielinghausen und müssen dort beseitigt werden.
- **Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF)** (Abfallschlüssel 170 603\*) Mineral- und Dämmwolle, die aus gefährlichen Stoffen besteht, sind unter Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes (TAGS 521) zu demontieren und zu entsorgen. Sie unterliegen ebenfalls der Andienungspflicht zur Zentralen Reststoffdeponie des Hochsauerlandkreises (ZRD) in Meschede-Frielinghausen und müssen dort beseitigt werden.
- **Bau- und Abbruchholz** darf nicht als Brennholz genutzt werden. Es handelt sich hier um meist imprägnierte oder anderweitig behandelte Hölzer. Sie sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gem. **Altholzverordnung** zuzuführen.
- Bei Bauarbeiten vorgefundener **belasteter Bodenaushub und Bauschutt** ist getrennt von sauberem Material in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu lagern. Der Fachdienst (FD) 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz ist unverzüglich bei Feststellung der Verunreinigung zu benachrichtigen. Die Entsorgung der vorgenannten Materialien (Analytik, Entsorgungswege etc.) ist mit dem FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.

- **Unbelasteter Bauschutt** ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen. Die **Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)** ist vollumfänglich zu beachten. Umfangreiche Hinweise und Informationen sind diesbezüglich auf der Homepage des Hochsauerlandkreises abrufbar. Zudem steht der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz für rechtssichere und fachlich fundierte Beratung zur Verfügung.
- Bei der Aufbereitung von **mineralischen Bau- und Abbruchabfällen** ist darauf zu achten, dass mit der o. g. ErsatzbaustoffV eine verpflichtende Güteüberwachung eingeführt worden ist. Für die unterschiedlichen Ersatzbaustoffe sind in der ErsatzbaustoffV materialspezifische Grenzwerte und Einbauweisen festgelegt worden. **Grundsätzlich dürfen nur zertifizierte Ersatzbaustoffe eingebaut werden.**
- Beim Einsatz einer **mobilen Bauschuttaufbereitungsanlage** vor Ort ist dem Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz der neue Einsatzort anzuzeigen und spätestens mit der Abbruch-Meldung anzuzeigen.
- Der mit dem Abbruch beauftragten Firma ist dieses Merkblatt zum Abbruch von Gebäuden sowie ggfls. eine Kopie der Abbruchgenehmigung nachweislich auszuhändigen – dieses kann mit der Abbruch-Meldung dokumentiert werden.
- Jegliches Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich unzulässig.
- Fallen auf der Baustelle mehr als 2 t gefährliche Abfälle an, ist für die Entsorgung eine Erzeugernummer zu beantragen.

Das Formular für die Abbruch-Meldung finden Sie auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter dem Link: [https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user\\_upload/Fachbereich\\_3/FD\\_34/Abfallwirtschaft/Dokumente/Abbruchmeldung.pdf](https://www.hochsauerlandkreis.de/fileadmin/user_upload/Fachbereich_3/FD_34/Abfallwirtschaft/Dokumente/Abbruchmeldung.pdf)

#### Auskunft erteilt der Hochsauerlandkreis Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz

##### Bereich Abbruch, Überwachung der Abfallentsorgung

Stefan Pieper, 0291/94-1610,  
[stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de](mailto:stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de)  
Rüdiger Schmitte, 0291/94-1604,  
[ruediger.schmitte@hochsauerlandkreis.de](mailto:ruediger.schmitte@hochsauerlandkreis.de)

##### Bereich Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Beseitigung auf Deponien

Veronika Mund, 0291/94-1608,  
[veronika.mund@hochsauerlandkreis.de](mailto:veronika.mund@hochsauerlandkreis.de)  
Achim Grothoff, 0291/94-1648,  
[achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de](mailto:achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de)

#### Weitere Informationen

Abbruchabfälle: <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/abfallwirtschaft/abfaelle/entsorgungskonzept-fuer-bau-und-abbruchabfaelle>

Ersatzbaustoffverordnung: <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>

Informationen des LANUK: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle>

Informationen zur Güteüberwachung: <https://www.umwelt.nrw.de/themen/verkehr/strasse/strassenbau/gueteueberwachung>